

Satzung des Psychotherapeutenversorgungswerks (PVW)

vom 30.11.2002,
geändert am 23.11.2004,
in der Fassung vom 22.04.2006

Inhalt

1. Abschnitt. Organisation

- § 1 Rechtsform, Sitz, Aufgabe
- § 2 Bekanntmachung
- § 3 Aufsicht
- § 4 Kammerversammlung der PKN
- § 5 Delegiertenversammlung des PVW
- § 6 Verwaltungsrat des PVW
- § 7 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 8 Wahl des Verwaltungsrats
- § 9 (aufgehoben)
- § 10 Geschäftsführung
- § 11 Aufbringung und Verwendung der Mittel
Versicherungstechnischer Geschäftsplan
- § 12 Wirtschaftsplan
- § 13 Rechnungslegung, Geschäftsjahr

2. Abschnitt. Mitgliedschaft

- § 14 Pflichtmitgliedschaft
- § 15 Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft
- § 16 Ausscheiden aus dem Psychotherapeutenversorgungswerk
Freiwillige Mitgliedschaft

3. Abschnitt. Beiträge, Nachversicherung

- § 17 Pflichtbeitrag
- § 18 Ermäßigter Beitrag
- § 19 Beitragspflichtiges Einkommen
- § 20 Beitragsverfahren
- § 21 Freiwillige Mehrzahlungen
- § 22 Beitragsfreie Zeiten
- § 23 Säumniszuschläge, Zinsen
- § 24 Ruhen der Beitragspflicht
- § 25 Nachversicherung
- § 26 Überleitung von Beiträgen

4. Abschnitt. Leistungen, Mitwirkungspflichten

- § 27 Versorgungsleistungen
- § 28 Altersrente
- § 29 Höhe der Altersrente
- § 30 Berufsunfähigkeitsrente
- § 31 Höhe der Berufsunfähigkeitsrente
- § 32 Witwen- und Witwer- sowie Waisenrente
- § 33 Zuschuss zu Rehabilitationsmaßnahmen
- § 34 Aufrechterhaltene Anwartschaften
- § 35 Leistungsausschlüsse
- § 36 Versorgungsausgleich bei Ehescheidung
- § 37 Forderungsabtretung
- § 38 Auskunftspflichten

5. Abschnitt. Rechtsmittel, Verpfändung, Verjährung, Vollstreckung

- § 39 Verwaltungsakte, Rechtsweg
- § 40 Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung
- § 41 Verjährung
- § 42 Vollstreckung

6. Abschnitt. Übergangsregelungen

- § 43 Befreiung von der Mitgliedschaft bei In-Kraft-Treten der Satzung und nach In-Kraft-Treten von Staatsverträgen mit anderen Bundesländern
- § 44 Beitragsgestaltung für Mitglieder des Anfangsbestandes
- § 45 Delegiertenversammlung und Verwaltungsrat

7. Abschnitt. In-Kraft-Treten

- § 46 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt. Organisation

§ 1 Rechtsform, Sitz, Aufgabe

(1) Das Psychotherapeutenversorgungswerk (PVW) ist nach § 12 des Niedersächsischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 8.12.2000, geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20.11.2001 und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2003 (Nds. GVBl. S. 419) das berufsständische Versorgungswerk der Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN), einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hannover.

(2) Die Mitglieder der PKN sind Pflichtmitglieder des PVW. Für bestimmte Personen ist eine Befreiung von der Mitgliedschaft im PVW möglich (§§ 15 und 43).

(3) Mitglieder des PVW sind auch Mitglieder anderer Psychotherapeutenkammern, soweit die Zugehörigkeit dieser Mitglieder über einen Staatsvertrag des zuständigen Landes mit dem Land Niedersachsen geregelt ist. Für PVW-Mitglieder anderer Kammern gelten dieselben Befreiungsmöglichkeiten von der Mitgliedschaft im PVW wie für PKN-Mitglieder.

(4) Das PVW hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren.

(5) Es kann im Rechtsverkehr unter seinem eigenen Namen handeln, klagen und verklagt werden.

(6) Es verwaltet ein eigenes Vermögen, das nicht für Verbindlichkeiten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) und beteiligter Kammern haftet. Umgekehrt haftet das Vermögen der PKN und beteiligter Psychotherapeutenkammern nicht für Verbindlichkeiten des PVW.

(7) Das Vermögen des PVW ist ausschließlich für gesetzliche und satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden.

§ 2 Bekanntmachung

(1) Die Satzung des PVW und ihre Änderungen werden nach der aufsichtsrechtlichen Genehmigung von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) ausgefertigt und bekannt gemacht.

(2) Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnisse.

§ 3 Aufsicht

Das PVW untersteht der Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (MS) und der Versicherungsaufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW).

§ 4 Kammerversammlung der PKN

Stehen Themen auf der Tagesordnung der Kammerversammlung der PKN, welche die Interessen des PVW berühren, so ist das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats und die Geschäftsführung des PVW zu der Sitzung der Kammerversammlung einzuladen. Sie haben Rederecht zu den Themen, die die Interessen des PVW berühren. Sofern das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats auch Mitglied der Kammerversammlung der PKN ist, hat es auch Stimmrecht.

§ 5 Delegiertenversammlung des PVW

- (1) Die Selbstverwaltung des PVW erfolgt durch eine Delegiertenversammlung.
- (2) Die Mitglieder des PVW wählen die Mitglieder der Delegiertenversammlung und die erforderliche Anzahl von Ersatzpersonen durch Briefwahl auf fünf Jahre aus ihren Reihen.
- (3) Die Delegiertenversammlung des PVW besteht aus 30 Delegierten. Abweichend von Satz 1 besteht die Delegiertenversammlung des PVW bis zu einer Anzahl von 1000 Mitgliedern aus 10 Delegierten, bis zu einer Anzahl von 1500 Mitgliedern aus 15 Delegierten, bis zu einer Anzahl von 2000 Mitgliedern aus 20 Delegierten und bis zu einer Anzahl von 2500 Mitgliedern aus 25 Delegierten. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung für die Wahlen zur Delegiertenversammlung des PVW, die von der Kammerversammlung der PKN beschlossen wird.
- (4) Der Delegiertenversammlung gehören als Mitglieder gewählte Delegierte der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen und beteiligter Psychotherapeutenkammern der Länder an, deren Zugehörigkeit zum PVW durch einen Staatsvertrag geregelt worden ist und deren Mitglieder dem PVW angehören.
- (5) Auf jede Psychotherapeutenkammer entfallen in der Delegiertenversammlung so viele Sitze, wie ihr entsprechend der Zahl der aus ihrem Kammerbereich stammenden Mitglieder an der Gesamtzahl der PVW-Mitglieder zukommen. Das Verfahren der Sitzverteilung bestimmt sich nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. Dabei steht jedem Kammerbereich mindestens ein Sitz in der Delegiertenversammlung zu.
- (6) Scheidet ein Delegierter während seiner Amtszeit aus der Delegiertenversammlung aus, so tritt an seine Stelle die Ersatzperson, die nach der Wahlordnung vorgesehen ist.
- (7) Die Delegiertenversammlung wählt aus ihren Reihen das vorsitzende sowie das stellvertretende vorsitzende Mitglied in getrennten Wahlgängen geheim für fünf Jahre. Gewählt ist als vorsitzendes sowie als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Der oder die Vorsitzende der Delegiertenversammlung stellt die Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung fest und gibt die Zahl der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung bekannt. Die Delegiertenversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl ihrer anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den anwesenden Mitgliedern.

(9) Das PVW hält mindestens einmal jährlich eine Delegiertenversammlung ab. Mindestens ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung kann unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zusätzlich die Einberufung einer Delegiertenversammlung verlangen.

(10) Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Delegiertenversammlung mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung nebst Vorlagen mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch Brief an die Delegierten.

(11) Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Absendung der Einladung vorliegen. Weitere Anträge können bis zum Beginn der Delegiertenversammlung nachgereicht werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder vor Eintreten in die Tagesordnung. Während der Sitzung gestellte Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

(12) Die Delegiertenversammlung

1. nimmt die Berichte des vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrats (§ 6), der Geschäftsführung und des Wirtschaftsprüfers entgegen,
2. wählt den Verwaltungsrat (§ 8) auf fünf Jahre,
3. nimmt den Lagebericht des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsführung entgegen und entscheidet über die Feststellung des Jahresabschlusses,
4. entscheidet über die Entlastung oder Verweigerung der Entlastung des Verwaltungsrats,
5. gibt sich mit absoluter Mehrheit der gewählten Mitglieder eine Entschädigungsordnung für die Tätigkeit in der Delegiertenversammlung sowie für die Tätigkeit im Wahlausschuss für die Wahl zur Delegiertenversammlung.

§ 6 Verwaltungsrat des PVW

(1) Das PVW wird durch einen Verwaltungsrat geleitet, dessen vorsitzendes Mitglied oder bei Verhinderung dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter das PVW gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

(2) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er ist außerdem innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen, wenn mindestens

zwei Mitglieder oder die Geschäftsführung dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.

(3) Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zu seiner fachlichen Beratung können sachkundige Personen nach Bedarf hinzugezogen werden.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats lässt durch Handzeichen abstimmen. Die Abstimmung ist schriftlich vorzunehmen, wenn mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats dies beantragt.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen werden durch Beschluss der Delegiertenversammlung in einer Entschädigungsordnung geregelt.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat führt die laufenden Geschäfte des PVW nach Maßgabe dieser Satzung und sorgt für die Ausführung der das PVW betreffenden Beschlüsse der Kammerversammlung der PKN bzw. der Beschlüsse der Delegiertenversammlung des PVW. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt er die Geschäfte bis zur Übernahme durch den neu zu bestellenden Verwaltungsrat weiter.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer und überwacht die laufenden Geschäfte der Geschäftsführung.

(3) Er beschließt über Vorschläge für die Kammerversammlung der PKN zur Änderung der Satzung des PVW sowie über Vorschläge für die Kammerversammlung der PKN zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zur Delegiertenversammlung des PVW.

(4) Er fasst Beschlüsse über den Wirtschaftsplan, nimmt den Lagebericht entgegen und überwacht den Jahresabschluss.

(5) Er entscheidet darüber, ob andere Kammern beteiligt werden sollen oder ob im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen die Verwaltung anderer Versorgungswerke übernommen werden soll.

(6) Er entscheidet über die Zugehörigkeit des PVW zu Verbänden.

(7) Er entscheidet im konkreten Fall über die Bewilligung und Ablehnung von Versorgungsleistungen sowie das Auffüllen durch Versorgungsausgleich geminderter Anwartschaften nach § 27.

(8) Er kann Richtlinien aufstellen für die Anlage des Vermögens des PVW und für Entscheidungen in Härtefällen. Er fasst Beschlüsse über die Vermögensanlage. Erklärungen, die das PVW vermögensrechtlich verpflichten, werden - soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt - von dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrats oder dessen stellvertretendem Mitglied und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des PVW schriftlich abgegeben.

(9) Er ist ermächtigt, folgende Geschäftsbereiche oder Teile hiervon auf Dritte zu übertragen:

1. auf der Einnahmeseite die Vermögensanlage und Vermögensverwaltung sowie den Bankeinzug der Mitgliedsbeiträge einschließlich sämtlicher Nebenforderungen (z. B. der Zinsen und Kosten),
2. auf der Ausgabenseite die Bankauszahlung der Versorgungsleistungen.

(10) Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats oder dessen Geschäftsführung ist verpflichtet, jährlich, spätestens sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, der Kammerversammlung der PKN und der Delegiertenversammlung des PVW einen Geschäftsbericht mit Vermögensnachweis sowie Einnahme- und Ausgabenrechnung zur Prüfung vorzulegen.

(11) Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats lädt zu dessen Sitzungen ein und leitet sie. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsführung bereitet im Auftrag des Verwaltungsrats die Sitzungen vor und nimmt an ihnen teil. Sie kann Anträge stellen und zu allen Tagesordnungspunkten Stellung nehmen.

(12) Jedes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, Einsicht in die Geschäftsunterlagen des PVW zu nehmen.

§ 8 Wahl des Verwaltungsrats

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats des PVW werden von der Delegiertenversammlung des PVW gewählt.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens vier internen und drei externen Mitgliedern. Die drei externen Mitglieder des Verwaltungsrats gehören dem PVW nicht an. Die internen Mitglieder müssen dem PVW angehören, wobei jeder am PVW beteiligten Kammer ein Sitz zusteht; bei weniger als vier beteiligten Kammern stehen die nicht belegten Sitze der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) zu.

(3) Das Gewicht der Stimmen der internen Mitglieder errechnet sich aus dem Anteil der Delegierten ihrer Kammer in der Delegiertenversammlung und beträgt insgesamt vier Siebtel der Stimmen des Verwaltungsrats. Die externen Mitglieder erhalten jeweils ein Stimmengewicht von einem Siebtel der Gesamtstimmen des Verwaltungsrats.

(4) Für die Wahl der einzelnen internen Mitglieder des Verwaltungsrats haben die jeweiligen Delegierten eines Wahlkreises das Vorschlagsrecht.

(5) Bei Ausscheiden eines internen Mitglieds des Verwaltungsrats wählt die Delegiertenversammlung aus ihren Reihen in ihrer nächsten Sitzung die Nachfolgerin oder den Nachfolger für die restliche Dauer der Amtszeit des Verwaltungsrats. Bis dahin bestimmt der Vorstand der betroffenen Kammer ein Ersatzmitglied. Bei Ausscheiden eines externen Mitglieds des Verwaltungsrats wählt die Delegiertenversammlung in ihrer nächsten Sitzung ein neues externes Mitglied hinzu. Bis zu diesem Zeitpunkt bestimmt der Verwaltungsrat ein externes Ersatzmitglied.

(6) Der Verwaltungsrat wählt das vorsitzende sowie das stellvertretende vorsitzende Mitglied in getrennten Wahlgängen geheim für fünf Jahre. Gewählt ist als vorsitzendes sowie als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 9 (aufgehoben)

§ 10 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Psychotherapeutenversorgungswerks im Rahmen der Gesetze und der Satzung und führt die Beschlüsse des Verwaltungsrats aus.

(2) Rechte und Pflichten der Geschäftsführung sind in einem vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Kammervorstand abzuschließenden Vertrag zu regeln.

§ 11 Aufbringung und Verwendung der Mittel Versicherungstechnischer Geschäftsplan

(1) Die Mittel des PVW werden durch Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen der Mitglieder sowie durch Erträge aus Kapitaleinlagen und sonstige Erträge aufgebracht. Die Mittel und das Vermögen des PVW dürfen nur zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrags, der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden.

(2) Soweit das Vermögen nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, wie sie diese Satzung vorsieht, bereitzuhalten ist, ist es wie die Bestände des Deckungsstockes gemäß § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der zu § 54 Abs. 3 VAG erlassenen Rechtsverordnung sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen.

(3) Das PVW hat jährlich eine versicherungsmathematische Bilanz durch eine mathematische Sachverständige oder einen mathematischen Sachverständigen erstellen zu lassen. Ergibt sich nach dieser Bilanz ein Überschuss, sind fünf vom Hundert davon einer besonderen Sicherheitsrücklage zuzuweisen, bis diese zweieinhalb vom Hundert der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der weitere Überschuss fließt in die Gewinnrückstellung, der Beiträge ausschließlich zur Verbesserung der Versorgungsleistungen entnommen werden dürfen. Die Sicherheitsrücklage darf nur zur Deckung von Verlusten und nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gewinnrückstellung verbraucht ist. Ergibt sich in der Bilanz eine Unterdeckung, so sind die

erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit der Versicherungsaufsichtsbehörde zu treffen

(4) Die Geschäftsführung erstellt einen versicherungstechnischen Geschäftsplan, der die dauernde Erfüllbarkeit der Versorgungsverpflichtungen sicherstellt. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

(5) Der Verwaltungsrat berichtet der Kammerversammlung der PKN sowie der Delegiertenversammlung des PVW jährlich über die versicherungstechnische Lage.

(6) Für die Anlage der Mittel gelten die Grundsätze gesetzlicher Vorschriften, die Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde und der versicherungstechnische Geschäftsplan mit den hierin abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärungen.

§ 12 Wirtschaftsplan

(1) Der Verwaltungsrat stellt für das PVW einen Wirtschaftsplan mit Gewinn- und Verlustrechnung als Grundlage für die Wirtschaftsführung des PVW auf.

(2) Der Verwaltungsrat legt der Kammerversammlung der PKN sowie der Delegiertenversammlung des PVW den Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vor.

§ 13 Rechnungslegung, Geschäftsjahr

(1) Der Verwaltungsrat stellt nach den jeweils geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung für jedes Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht auf und legt sie nach Prüfung durch den Abschlussprüfer der Kammerversammlung der PKN sowie der Delegiertenversammlung des PVW vor.

(2) Der Verwaltungsrat gibt den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Feststellung bekannt. Jedem Mitglied des PVW ist auf Verlangen ein Exemplar des Jahresabschlusses und des Lageberichts zu übermitteln.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Abschnitt. Mitgliedschaft

§ 14 Pflichtmitgliedschaft

(1) Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) und Mitglieder anderer Psychotherapeutenkammern, deren Zugehörigkeit zum PVW über einen Staatsvertrag des zuständigen Landes mit dem Land Niedersachsen geregelt ist, sind Pflichtmitglieder des PVW.

(2) Personen in Niedersachsen sind ab Beginn der „praktischen Ausbildung“ zum Psychologischen Psychotherapeuten oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten i.S. des § 2 Abs. 3 Satz 2 HKG („fachpraktische Ausbildung“) Mitglieder des PVW. Dies gilt auch für Personen anderer Psychotherapeutenkam-

lieder des PVW. Dies gilt auch für Personen anderer Psychotherapeutenkammern, deren Zugehörigkeit zum PVW über einen Staatsvertrag geregelt ist, wenn das jeweilige Landesgesetz die Mitgliedschaft in der beigetretenen Psychotherapeutenkammer vorsieht.

(3) Befreiung von der Mitgliedschaft im PVW wird auf Antrag unter den im § 15 dieser Satzung genannten Voraussetzungen erteilt.

(4) Die Mitgliedschaft endet nicht mit dem Eintritt des Versorgungsfalls.

§ 15 Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft

(1) Von der Pflichtmitgliedschaft im PVW wird auf schriftlichen Antrag befreit, wer

1. in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist,
2. Mitglied eines anderen berufsständischen Versorgungswerkes ist und die Mitgliedschaft dort fortsetzt,
3. nach § 5 Abs. 1 SGB VI versicherungsfrei ist (z. B. Beamtinnen und Beamte, Beschäftigte öffentlich rechtlicher Körperschaften mit Versorgungsleistungen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, Geistliche, jeweils unter den im § 5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen),
4. nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist und einem auf einer Rechtsvorschrift beruhenden Alterssicherungssystem außerhalb der Europäischen Gemeinschaft in ihrem oder seinem Heimatland angehört,
5. bei In-Kraft-Treten der Satzung am 17.12.2002 Mitglied der PKN oder bei In-Kraft-Treten eines Staatsvertrags mit einem anderen Bundesland Mitglied der Psychotherapeutenkammer dieses Landes ist (siehe §§ 43 ff).

(2) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen ihrer Voraussetzungen an, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten gestellt wird, sonst vom Eingang des Antrages an. Sie wird mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen unwirksam.

(3) Wer befreit worden ist, hat eine Änderung der für die Befreiung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse dem PVW unverzüglich anzuzeigen.

(4) Wer nach Absatz 1 auf seinen Antrag von der Mitgliedschaft befreit worden ist, kann durch schriftliche Erklärung auf die Befreiung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats an verzichten. Diese Verzichtserklärung kann nur angenommen werden, wenn eine Gesundheitsprüfung auf eigene Kosten durchgeführt worden ist und die Antragstellerin oder der Antragsteller das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Über die Wirksamkeit der Verzichtserklärung entscheidet der Verwaltungsrat auf Grund des Untersuchungsergebnisses. Auch in diesen Fällen gilt die Wahlmöglichkeit der §§ 17 Abs. 2 und 18 Abs. 2, jedoch nur für die Dauer von drei Jahren nach Wegfall der Befreiung.

§ 16 Ausscheiden aus dem Psychotherapeutenversorgungswerk Freiwillige Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder, die der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen oder der Psychotherapeutenkammer eines anderen Landes, deren Zugehörigkeit zum PVW über einen Staatsvertrag des zuständigen Landes mit dem Land Niedersachsen geregelt ist, nicht mehr angehören, scheiden aus dem PVW aus.
- (2) Auf Antrag wird die Mitgliedschaft im PVW ununterbrochen fortgesetzt, wenn keine Beiträge erstattet oder übertragen worden sind. Die entsprechende Erklärung muss schriftlich gegenüber dem PVW binnen einer Ausschlussfrist von 6 Monaten abgegeben werden.
- (3) Die freiwillige Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung beendet werden. Beiträge (§§ 17,18), Beiträge aus Nachversicherung (§25) und freiwillige Mehrzahlungen werden nicht erstattet.
- (4) Endet die freiwillige Mitgliedschaft nach Abs. 3, so bleibt die Anwartschaft auf Versorgung nach Maßgabe des § 34 aufrechterhalten.

3. Abschnitt. Beiträge, Nachversicherung

§ 17 Pflichtbeitrag

- (1) Freiberufliche Mitglieder sind verpflichtet, den Regelpflichtbeitrag zu entrichten. Der Regelpflichtbeitrag beträgt mindestens fünf Zehntel des Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte im Sinne der §§ 157 bis 160 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung, wenn nicht ein niedrigeres Einkommen nachgewiesen wird. Das maßgebliche Einkommen berechnet sich nach § 19 der Satzung.
- (2) Der Regelpflichtbeitrag kann innerhalb der ersten drei Jahre nach Eintritt in das PVW auf sechs, sieben, acht, neun oder zehn Zehntel des jeweiligen Höchstbeitrages nach Absatz 1 erhöht werden (Persönlicher Pflichtbeitrag).
- (3) Die Bestimmung der Quote gemäß Absatz 2 für den persönlichen Pflichtbeitrag erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem PVW mit Wirkung für den auf den Zugang der Erklärung folgenden Monat. Der bei Ablauf der Dreijahresfrist zuletzt erklärte Beitragssatz gilt auch für den künftigen persönlichen Pflichtbeitrag. Eine Änderung des Beitragssatzes ist danach nicht mehr zulässig.
- (4) Wird ein angestelltes oder verbeamtetes Mitglied nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses oder Beamtenverhältnisses selbständig tätig, so hat es den Regelpflichtbeitrag gemäß Absatz 1 zu entrichten. Die Wahlmöglichkeit des Absatzes 2 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Eintritts in das PVW der Zeitpunkt des Beginns der selbständigen Tätigkeit tritt. Bei Mitgliedern, deren Beitragspflicht nach dem Ende der fachpraktischen Ausbildung gem. § 14 Abs. 2 beginnt, tritt an die Stelle des Eintritts in das PVW der Zeitpunkt des Erhalts der Approbationsurkunde.

(5) Bezieher von Arbeitslosengeld II, die sich von der Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung haben befreien lassen, sind verpflichtet, den Regelpflichtbeitrag in Höhe des Zuschusses, der ihnen von der Bundesagentur für Arbeit oder einem zugelassenen kommunalen Träger gewährt wird, zu zahlen.

§ 18 Ermäßigter Beitrag

(1) Angestellte, in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte, antragspflichtversicherte und verbeamtete Mitglieder, zahlen den ermäßigten Beitrag, sofern sie sich nicht gemäß § 15 Abs. 1 und 2 von der Pflichtmitgliedschaft haben befreien lassen. Der ermäßigte Beitrag wird auch von freiwilligen Mitgliedern (§ 16) und von den Mitgliedern erhoben, die bei Beginn der Mitgliedschaft in der Psychotherapeutenkammer das 45. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der ermäßigte Beitrag beträgt ein Zehntel des Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte im Sinne der §§ 157 bis 160 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung, wenn nicht ein niedrigeres Einkommen nachgewiesen wird. Das maßgebliche Einkommen berechnet sich nach § 19 der Satzung. Auf Antrag kann der ermäßigte Beitrag innerhalb der ersten drei Jahre nach Eintritt in das PVW auf zwei, drei, vier oder fünf Zehntel erhöht werden.

(3) Nach Vollendung des 45. Lebensjahres kann ein Erhöhungsverlangen gemäß Absatz 2 nur angenommen werden, wenn eine Gesundheitsprüfung, deren Kosten das Mitglied zu tragen hat, durchgeführt worden ist. Über die Wirksamkeit des Erhöhungsverlangens entscheidet der Verwaltungsrat aufgrund des Untersuchungsergebnisses.

(4) Mitglieder, deren Beitragspflicht nach dem Ende der fachpraktischen Ausbildung gem. § 14 Abs. 2 beginnt, können innerhalb der ersten drei Jahre nach Erhalt der Approbationsurkunde die Erhöhung des ermäßigten Beitrags auf zwei, drei, vier oder fünf Zehntel beantragen. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Auf Antrag wird der ermäßigte Beitrag von Mitgliedern erhoben, die während des Zeitraums, der der Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots vor und nach der Entbindung entspricht, nicht erwerbstätig sind oder nach den Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes dem Grunde nach Anspruch auf Erziehungsgeld haben.

§ 19 Beitragspflichtiges Einkommen

(1) Beitragspflichtige Einkommen sind Einkünfte aus selbständiger psychotherapeutischer Tätigkeit. Maßgebend sind die aus dieser Tätigkeit erzielten gesamten Jahreseinnahmen nach Abzug der Betriebsausgaben desselben Jahres und vor Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen.

(2) Der Einkommensnachweis wird von selbständig tätigen Mitgliedern erbracht durch Vorlage des letzten Einkommenssteuerbescheides, durch Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder durch sons-

tigen geeigneten Nachweis, sofern noch kein Einkommenssteuerbescheid vorliegt.

(3) Unselbständig tätige Mitglieder weisen ihr Einkommen durch eine vom Arbeitgeber ausgestellte Entgeltbescheinigung nach.

(4) Beitragspflichtiges Einkommen für Bezieher von Arbeitslosengeld II ist das dem Mindestbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Grunde liegende Bemessungsentgelt.

§ 20 Beitragsverfahren

(1) Die Beiträge werden zum Jahresende für das folgende Kalenderjahr angefordert. Dabei wird von einem Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze ausgegangen, wenn nicht ein geringeres Einkommen nachgewiesen wird.

(2) Das Mitglied hat das Recht, im laufenden Kalenderjahr seinen Beitrag einem veränderten Einkommen für die Zeit ab dem Folgemonat nach Antragsingang anzupassen.

(3) Die Versorgungsbeiträge sind monatlich zu entrichten, und zwar bis zum 15. eines jeden Monats; erstmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im PVW beginnt.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme kann für jede Überweisung eine Gebühr erhoben werden.

(5) Der Versorgungsbeitrag gilt nur als geleistet, wenn er einem Bank-, Sparkassen- oder Postbankkonto des PVW gutgeschrieben ist.

§ 21 Freiwillige Mehrzahlungen

(1) Freiwillige Mehrzahlungen sind Zahlungen, die über die Entrichtung der Pflichtbeiträge (Persönlicher Regelpflichtbeitrag oder ermäßigter Beitrag) hinausgehen.

(2) Zahlungen werden als freiwillige Mehrzahlungen nur insoweit entgegengenommen, als Guthabensbeträge nach Abzug etwaiger Beitragsrückstände, aufgelaufener Zinsen und angefallener Kosten verbleiben. Die Berechnung erfolgt per Tag der Gutschrift der Zahlung beim PVW.

(3) Freiwillige Mehrzahlungen dürfen zusammen mit den für die Kalendermonate, für die sie erfolgen, zu entrichtenden Beiträgen das Zweieinhalbfache des persönlichen Regelpflichtbeitrages oder ermäßigten Beitrages nicht übersteigen. Beiträge, die darüber hinausgehen, sind zu erstatten. Freiwillige Zahlungen für die Zukunft werden erst mit Zeitablauf wirksam.

(4) Freiwillige Mehrzahlungen, die nach dem Beginn der Altersrente, nach dem Ende der Mitgliedschaft oder nach Ablauf des Jahres, für das sie gelten, entrichtet werden, sind unwirksam und zu erstatten.

§ 22 Beitragsfreie Zeiten

- (1) Pflichtbeiträge sind für die Zeit der Mitgliedschaft zu entrichten, soweit sie nicht nach Absatz 2 beitragsfrei sind.
- (2) Beitragsfrei sind Zeiten nach dem Beginn des Altersrente (§ 28) sowie nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit (§ 30).
- (3) Beiträge, die erst nach dem Eintritt des Versorgungsfalles dem Konto des PVW gutgeschrieben werden, sind für die Bestimmung der Versorgungsleistungen nicht zu berücksichtigen. Sie sind zu erstatten.

§ 23 Säumniszuschläge, Zinsen

- (1) Von den Mitgliedern, die mit der Zahlung der Beiträge länger als 30 Tage in Verzug sind, ist ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von zwei vom Hundert der rückständigen Beiträge zu erheben. Bei Zahlungsverzug von länger als drei Monaten sind zehn vom Hundert Jahreszinsen auf die rückständigen Beiträge ab Verzugsbeginn zu zahlen.
- (2) Beiträge und Nebenforderungen können gestundet werden, wenn nach freiem Ermessen des Verwaltungsrates die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Mitglied verbunden wäre und die Erfüllung der Forderung durch die Stundung nicht gefährdet scheint.
- (3) Beiträge und Nebenforderungen dürfen nur erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für das Mitglied eine besondere, unbillige Härte bedeuten würde.
- (4) Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, sodann nacheinander auf die Mahngebühren, Säumnis- und Verspätungszuschläge und sonstige Nebenforderungen sowie Zinsen und zuletzt auf die Beitragsforderungen angerechnet. Innerhalb dieser Reihenfolge wird die jeweils älteste Schuld zuerst getilgt. Für den Fall der Stundung oder der Zwangsvollstreckung kann eine abweichende Tilgungsreihenfolge bestimmt werden.
- (5) Bis zum Ende der Mitgliedschaft nicht bezahlte Nebenforderungen werden nach erfolglosem Ablauf einer dem ehemaligen Mitglied gesetzten angemessenen Zahlungsfrist mit den zuletzt entrichteten Beiträgen oder freiwilligen Mehrzahlungen zu Lasten der Versorgungsanwartschaft verrechnet.
- (6) Können rückständige Beiträge und Kosten nicht beigetrieben werden oder sind sie gestundet, hat das Mitglied nur Anspruch auf Leistungen, die auf seinen tatsächlich gutgeschriebenen Beiträgen beruhen.

§ 24 Ruhen der Beitragspflicht

- (1) Bei Mitgliedern, die Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Unterhaltsgeld beziehen und bei Mitgliedern, die während der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit oder Krankheit keinen Leistungsanspruch haben, ruht die Beitragspflicht auf Antrag.

Dies gilt auch für Mitglieder, die Wehr- oder Ersatzdienst leisten und für Mitglieder, die während des Zeitraums, der der Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots vor und nach der Entbindung entspricht, nicht erwerbstätig sind oder nach den Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes dem Grunde nach Anspruch auf Erziehungsgeld haben.

(2) Diese Mitglieder haben das Wahlrecht, den ermäßigten Beitrag nach § 18 zu bezahlen.

(3) Bei Mitgliedern, die Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Unterhaltsgeld beziehen, sind die Lohnersatzleistungen das beitragspflichtige Einkommen.

(4) Bei Mitgliedern, die Wehr- oder Zivildienst leisten, gilt als beitragspflichtiges Einkommen auch das vom Arbeitgeber der Beitragsentrichtung nach § 14 a Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes zu Grunde zu legende Arbeitsentgelt. Werden die Beiträge nach § 14 b des Arbeitsplatzschutzgesetzes erstattet, gelten als beitragspflichtiges Einkommen auch die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises oder, wenn der Wehr- oder Zivildienstleistende in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, ein Betrag in Höhe von 40 % der Beitragsbemessungsgrenze.

(5) Das Mitglied ist verpflichtet, das Ende der Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit sowie des Bezugs der Lohnersatzleistungen oder des Erziehungsgeldes bzw. des Wehr- oder Zivildienstes dem Versorgungswerk unverzüglich mitzuteilen.

(6) Bei Mitgliedern, die sich in der fachpraktischen Ausbildung gem. § 14 Abs. 2 befinden, ruht die Beitragspflicht. Diese Mitglieder haben auf schriftlichen Antrag gegenüber dem PVW das Wahlrecht, für die Dauer der fachpraktischen Ausbildung bis zum Erhalt der Approbationsurkunde den ermäßigten Beitrag nach § 18 zu bezahlen. Die Möglichkeit der Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft nach § 15 Absatz 1 Nr. 5 und §§ 43 ff besteht für diesen Personenkreis nicht.

§ 25 Nachversicherung

(1) Wer nachzuversichern ist, kann nach Maßgabe des § 186 SGB VI beantragen, dass die Beiträge an das PVW zu zahlen sind. Der Eintritt des Versorgungsfalles steht der Nachversicherung nicht entgegen.

(2) Das Antragsrecht steht nacheinander auch dem überlebenden Ehegatten, der überlebenden Partnerin oder dem überlebenden Partner einer eingetragenen Partnerschaft, den Vollwaisen gemeinsam oder früheren Ehegatten oder Partnerinnen und Partnern einer eingetragenen Partnerschaft zu.

(3) Das PVW behandelt für die einzelnen Jahre des Nachversicherungszeitraums jeweils den Betrag als rechtzeitig entrichteten Beitrag, der sich ergibt, wenn auf das gemäß § 181 Abs. 2 und 3 SGB VI nachzuversichernde Arbeitsentgelt der für die Nachversicherung maßgebliche Beitragssatz angewendet wird. Die erhöhten Beiträge aus der Dynamisierung (§ 181 Abs. 4 SGB VI) bleiben bei der Er-

rechnung der persönlichen Beitragsleistung unberücksichtigt. Während der Nachversicherungszeit an das PVW aufgrund der versicherungsfreien Beschäftigung entrichtete Beiträge gelten als freiwillige Mehrzahlungen oder werden auf Antrag ohne Zinsen erstattet. Für die Bewertung des Nachversicherungsbetrages gilt § 29 Abs. 3 Satz 1.

(4) Der Nachversicherungszeitraum gilt als Zeit der Mitgliedschaft.

§ 26 Überleitung von Beiträgen

(1) Endet die Mitgliedschaft im PVW und entsteht Mitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk, mit dem das PVW ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, so kann das ehemalige Mitglied die Überleitung der geleisteten Beiträge an dieses Versorgungswerk nach näherer Maßgabe des Abkommens beantragen. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Entstehen der neuen Mitgliedschaft zu stellen.

(2) Endet die Mitgliedschaft ohne Überleitung der Beiträge nach Absatz 1, so bleibt die Anwartschaft auf Versorgung nach Maßgabe des § 34 aufrechterhalten.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann das bisherige Mitglied Beitragsrückgewähr beantragen, wenn es für weniger als 60 Monate Beiträge entrichtet hat und die Anwartschaft auf die Altersrente zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft eine Monatsrente von ein Fünfzigstel der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, oder die Antragsteller nicht Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaft sind und die Bundesrepublik Deutschland auf Dauer verlassen.

(4) Die Rückgewähr beträgt 90 vom Hundert der eingezahlten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen ohne Zinsen. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Ende der Mitgliedschaft gestellt werden. Mit der Wirksamkeit des Bewilligungsbescheides enden die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitglieds. Der Rückgewährbetrag kann nicht wieder eingezahlt werden.

4. Abschnitt. Leistungen, Mitwirkungspflichten

§ 27 Versorgungsleistungen

(1) Die Mitglieder haben Rechtsanspruch auf Altersrente (§ 28) und Berufsunfähigkeitsrente (§ 30). Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger, die nicht mehr Mitglieder der Psychotherapeutenkammer sind, behalten ihre Ansprüche gegenüber dem PVW.

(2) Die Hinterbliebenen von Mitgliedern erhalten Witwen- und Witwerrente sowie Waisenrente (§ 32).

(3) Die Bewilligung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen ist in das Ermessen des PVW gestellt.

(4) Renten, die einen Monatsbetrag von eins vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV) nicht überschreiten, werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlöschen mit Zahlung der Abfindung.

(5) Für einen Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente gelten als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch ein Lebenspartner. Der Auflösung oder Nichtigkeit einer erneuten Ehe entspricht die Aufhebung oder Auflösung einer erneuten Lebenspartnerschaft (§ 46 Abs. 4 SGB VI).

§ 28 Altersrente

(1) Anspruch auf Altersrente besteht ab dem Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt. Die berufliche Tätigkeit muss nicht aufgegeben werden.

(2) Die Altersrente kann auch zu einem späteren Zeitpunkt als die Vollendung des 60. Lebensjahres beantragt werden, spätestens jedoch zu dem Monatsersten, der auf die Vollendung des 68. Lebensjahres folgt. Zwischen der Vollendung des 60. und des 68. Lebensjahres ist eine weitere Beitragszahlung möglich.

(3) Der Beginn der Altersrente muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem PVW beantragt werden. Die Altersrentenzahlung beginnt frühestens mit dem Ersten des auf den Eingang der Erklärung folgenden Monats.

(4) Der Altersrentenanspruch endet mit Ablauf des Sterbemonats.

§ 29 Höhe der Altersrente

(1) Die jährliche Rente errechnet sich nach den Prozentsätzen der wirksam entrichteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen, wie sie sich aus der Bewertung in Absatz 3 und der Tabelle im Anhang ergeben, die nach dem Anwartschaftsdeckungsverfahren erstellt wird. Sie ändert sich um die nach § 5 beschlossenen Anpassungsbeträge.

(2) Der Bewertung sind zu Grunde zu legen

1. wirksam entrichtete Beiträge und Nachversicherungen,
2. wirksam entrichtete freiwillige Mehrzahlungen, einschließlich der freiwilligen Mehrzahlungen, die für die Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente, die bei einer nicht durch Unfall ausgelösten Berufsunfähigkeit im Jahre des Eintritts der Berufsunfähigkeit und innerhalb der zwei Kalenderjahre zuvor entrichteten freiwilligen Mehrzahlungen nicht einbezogen wurden,
3. Beiträge, die als Folge der Berufsunfähigkeit für beitragsfreie Zeiten zugerechnet wurden (§ 31 Abs. 3).

(3) Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes hängt vom Lebensalter ab, in dem die Einzahlung geleistet wurde; maßgebend für die Bewertung ist das Lebensalter im Jahr der Beitragszahlung. Die auf das Lebensalter bezogenen Bewertungsprozentsätze gehen aus der Tabelle hervor, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Wird der Bezug der Altersrente über das vollendete 60. Lebensjahr hinausgeschoben, erhöht sich die nach der Tabelle berechnete jährliche Altersrente für jeden Monat des Aufschubs bis Alter 68 um 0,5 vom Hundert.

(5) Die Altersrente wird auf Antrag für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs um 6 vom Hundert erhöht, wenn das Mitglied nachweist, dass es im Zeitpunkt des Rentenbeginns nicht verheiratet war, keine eingetragene Partnerschaft bestand und es keine versorgungsberechtigten Kinder hat. Der Zuschlag wird nicht gewährt, so lange in Folge eines Versorgungsausgleiches die Anwartschaft im PVW gemindert ist.

§ 30 Berufsunfähigkeitsrente

(1) Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente hat ein Mitglied, das vor Vollendung des 60. Lebensjahres dauernd oder mindestens 90 Tage infolge von körperlicher oder seelischer Krankheit oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außer Stande ist, eine Erwerbstätigkeit in den zur Mitgliedschaft in der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen berechtigenden Berufe auszuüben und seine Berufstätigkeit einstellt.

(2) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entsteht nur, wenn zwischen Beginn der Mitgliedschaft und Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens ein Jahr liegt.

(3) Für Mitglieder, die nach Vollendung des 45. Lebensjahres von der Beitragserhöhung gem. § 18 Abs. 2 und 3 Gebrauch gemacht haben, besteht ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente aus den erhöhten Beiträgen nur, wenn zwischen der Beitragserhöhung und dem Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens 60 Kalendermonate liegen. Tritt die Berufsunfähigkeit durch einen Unfall ein, entfällt in beiden Fällen die Wartezeit.

(4) Die Berufsunfähigkeit ist durch ein vom Mitglied auf seine Kosten vorzulegendes Gutachten nachzuweisen. Soweit dieser Nachweis nicht hinreichend erscheint, holt das PVW auf seine Kosten ein weiteres Gutachten ein. Das Mitglied ist verpflichtet, bei der Erstellung der Gutachten mitzuwirken. Es hat die Gutachterinnen und Gutachter von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem PVW zu entbinden.

(5) Die Berufsunfähigkeitsrente wird auf schriftlichen Antrag gezahlt. Wird der Antrag innerhalb von sechs Monaten seit Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt, so wird die Berufsunfähigkeitsrente rückwirkend gezahlt. Wird der Antrag später gestellt, wird die Berufsunfähigkeitsrente ab dem Tag des Antragseingangs ge-

zahlt. Wird der Antrag nach Wegfall der Berufsunfähigkeit gestellt, besteht kein Rentenanspruch mehr.

(6) Der Verwaltungsrat kann die Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer oder zeitlich begrenzt bewilligen. Er kann die Bewilligung oder Weitergewährung von Nachuntersuchungen und sonstigen Bedingungen oder Auflagen abhängig machen.

(7) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen. Mit Vollendung des 60. Lebensjahres wird die Berufsunfähigkeitsrente in Altersrente umgewandelt. Jedoch sind die nach § 18 Abs. 2 erhöhten Beiträge und die freiwilligen Mehrzahlungen zusätzlich zu berücksichtigen, die bei der Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 31 Abs. 3 außer Betracht blieben.

§ 31 Höhe der Berufsunfähigkeitsrente

(1) Die jährliche Rente errechnet sich nach den Prozentsätzen der wirksam entrichteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen, wie sie sich aus der Bewertung nach § 29 Abs. 3 ergeben. Sie erhöht sich um die nach § 5 beschlossenen Anpassungsbeträge.

(2) Der Bewertung sind zu Grunde zu legen

1. wirksam entrichtete Beiträge und Nachversicherungen, wobei für die Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente, die nicht durch Unfall ausgelöst wurde, die innerhalb der letzten 59 Monate nach § 18 Abs. 2 erhöhten Beiträge nicht einbezogen werden.
2. wirksam entrichtete freiwillige Mehrzahlungen, wobei für die Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente die bei einer nicht durch Unfall ausgelösten Berufsunfähigkeit im Jahre des Eintritts der Berufsunfähigkeit und innerhalb der zwei Kalenderjahre zuvor entrichteten freiwilligen Mehrzahlungen nicht einbezogen werden
3. der Zurechnungsbeitrag gemäß Absatz 3.

(3) Der Zurechnungsbeitrag betrifft die wegen der Berufsunfähigkeit entstehende beitragsfreie Zeit vom Beginn der Berufsunfähigkeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres (Zurechnungszeit). Er wird errechnet aus der Summe der nach Absatz 2 ermittelten Zahlungen, die ins Verhältnis gesetzt wird zur Summe der Höchstbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung, die sich aus den Zahlungen vom Beginn der Mitgliedschaft bis zur Berufsunfähigkeit ergibt. Dabei bleiben Zahlungen, die über das Eineinhalbfache der Summe der Regelpflichtbeiträge hinausgehen außer Betracht. Ermäßigte Beiträge nach § 24 Abs. 2 im beitragspflichtigen Zeitraum bleiben unberücksichtigt, wenn dies für das Mitglied günstiger ist.

(4) Der Zuschlag zur Rente beträgt 85 vom Hundert des Betrags, der sich aus der Bewertung der Zurechnungsbeiträge nach Tabelle (§ 29 Abs. 3) ergibt.

(5) Die Berufsunfähigkeitsrente erhöht sich bei Versorgungsberechtigten, die Anwartschaften nach § 31 erworben haben, durch die nachfolgende Zurechnungsvorschrift. Für Leistungen nach § 31 Abs. 1 wird der nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelte Wert mit der Anzahl aller vollen Kalendermonate der Mitgliedschaft im PVW ohne Zurechnungszeiten vervielfältigt und durch die Anzahl aller Kalendermonate von zurückgelegten Zeiten bei allen beteiligten Versorgungsträgern im Sinne von Art. 46 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 (AB1. EWG Nr. L 149, S. 2) geteilt. Bei der Ermittlung der Anzahl aller Kalendermonate von zurückgelegten Zeiten werden auch Zeiten ab dem 35. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles fiktiv als bei anderen Versorgungsträgern zurückgelegte Zeiten zum Ansatz gebracht, sofern sie nicht schon durch tatsächlich zurückgelegte Zeiten belegt sind.

§ 32 Witwen- und Witwer- sowie Waisenrente

(1) Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente hat der überlebende Ehegatte eines Mitglieds, wenn die Ehe bis zum Tod des Mitglieds bestanden hat. Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe erst nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres geschlossen wurde. Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 vom Hundert der sich nach § 29 oder § 31 ergebenden oder dem verstorbenen Mitglied zuletzt gezahlten Rente.

(2) Anspruch auf Waisenrente haben die leiblichen Kinder und die Adoptivkinder eines Mitglieds. Die Waisenrente beträgt bei Halbweisen 20 vom Hundert, bei Vollweisen 33 vom Hundert der Rente des verstorbenen Mitglieds. Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezahlt und darüber hinaus bei Schul- oder Berufsausbildung bis zur Beendigung der Schule bzw. Berufsausbildung, spätestens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Waisenrente erhält auch die Halbweise oder Vollweise, die in Folge körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen der Gesundheit außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, so lange die Beeinträchtigung andauert; dies gilt auch über das 27. Lebensjahr hinaus, soweit keine anderen Leistungsträger eintreten.

(3) Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung entsteht mit dem auf den Todestag des Mitglieds folgenden Tag oder, falls das Mitglied Ruhegeld bezogen hatte, mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats. Für nachgeborene Waisen entsteht der Versorgungsanspruch am Tag der Geburt.

(4) Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erlischt für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt, für Witwen oder Witwer außerdem mit Ablauf des Monats, in dem die oder der Berechtigte heiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingeht.

(5) Der Anspruch auf Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der oder die Berechtigte stirbt oder eine andere eingetragene Lebenspartnerschaft oder Ehe eingeht.

§ 33 Zuschuss zu Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Dem Mitglied kann bei drohender oder vorhandener Berufsunfähigkeit auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendigerweise besonders aufwendiger Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit in Folge von körperlicher oder seelischer Krankheit oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.

(2) Die Notwendigkeit und die Erfolgsaussicht der Rehabilitationsmaßnahme sind vom Mitglied durch ärztliches oder psychotherapeutisches Gutachten nachzuweisen. Das PVW kann vor und während der Rehabilitationsmaßnahme eine zusätzliche Begutachtung auf Kosten des Mitglieds verlangen. Es kann die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung knüpfen.

(3) Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Mitglied nach Grund und Höhe nachzuweisen oder unter Beifügung von Belegen vorzuschätzen. Sie bleiben insoweit außer Betracht, als gesetzliche oder satzungsmäßige Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. Über die Höhe der Kostenbeteiligung wird nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles entschieden.

(4) Die Entscheidung über die Kostenbeteiligung und ihre Höhe trifft der Verwaltungsrat.

§ 34 Aufrechterhaltene Anwartschaft

(1) Wird die Anwartschaft auf Versorgung nach Wechsel in ein anderes Versorgungswerk ohne Überleitung (§ 26) oder nach Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft (§ 16 Abs. 3) aufrechterhalten, so hat das frühere Mitglied Anspruch auf Berufsunfähigkeits- und auf Altersrente in der bei Ende der Mitgliedschaft unter Berücksichtigung zeitlich nachfolgender Anpassungsmaßnahmen erreichten Höhe. Bei Berufsunfähigkeit wird die Leistung durch Zurechnung gemäß der Vorschrift des § 31 Abs. 5 erhöht.

(2) Beim Tod des früheren Mitglieds besteht Anspruch auf Witwen- und Witwersowie Waisenrente, sofern die Voraussetzungen des § 32 vorliegen. Die Höhe der Hinterbliebenenbezüge errechnet sich aus der Altersrente nach Absatz 1 dieser Vorschrift.

(3) Beim Tod des früheren Mitglieds besteht Anspruch auf Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente, sofern die Voraussetzungen des § 32 und des § 46 Abs. 2 vorliegen. Die Höhe der Hinterbliebenenbezüge errechnet sich aus der Altersrente nach Abs. 1 dieser Vorschrift.

(4) Entsteht erneut Mitgliedschaft im PVW, so verbleibt es für die Ansprüche aus der beendeten Mitgliedschaft bei den Absätzen 1 und 2; sie treten zu den Ansprüchen aus der erneuten Mitgliedschaft hinzu.

§ 35 Leistungsausschlüsse

- (1) Wer sich absichtlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.
- (2) Liegen bei Eintritt in das PVW die tatsächlichen Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit vor, entsteht kein Anspruch auf Leistung. Die gezahlten Beiträge werden erstattet. Das Mitglied scheidet mit Feststellung der Berufsunfähigkeit aus dem PVW aus.
- (3) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitglieds des PVW vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 36 Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

- (1) Ist für das beim PVW erworbene Anrecht eines Mitglieds der Versorgungsausgleich durchzuführen, so findet Realteilung statt (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich in der jeweils geltenden Fassung - VAHRG -), wenn ausgleichsberechtigte und ausgleichspflichtige Ehegatten Mitglieder des PVW sind oder der Ehegatte Mitglied eines durch Überleitungsabkommen mit dem PVW verbundenen berufsständischen Versorgungswerks ist. Auf Antrag prüft das PVW, ob Realteilung durchgeführt werden kann, wenn der Ehegatte zwar Mitglied eines anderen berufsständischen Versorgungswerks ist, zwischen diesem und dem PVW aber kein Überleitungsabkommen besteht.
- (2) Im Falle der Realteilung gemäß Absatz 1 wird für den ausgleichsberechtigten Ehegatten beim PVW ein Anrecht begründet. Die Höhe des monatlichen Anrechts wird wie folgt ermittelt:
 1. Sind die Voraussetzungen für den Bezug von Versorgungsleistungen bereits erfüllt, so bestehen Leistungsansprüche in Höhe des vom Familiengericht festgestellten Ausgleichsbetrags.
 2. Sind die Voraussetzungen nach Nummer 1 noch nicht erfüllt, so wird der vom Familiengericht festgestellte Ausgleichsbetrag durch die jeweiligen vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zur Durchführung des Versorgungsausgleichs bekannt gemachten Rechengrößen, durch den für den ausgleichsberechtigten Ehegatten nach dem versicherungstechnischen Geschäftsplan maßgebenden Barwertfaktor sowie durch die Zahl 12 geteilt; ein Anrecht kann jedoch nur insoweit begründet werden, als es zusammen mit dem vom ausgleichsberechtigten Ehegatten während der Ehezeit bereits erworbenen Anrecht dasjenige Anrecht nicht übersteigt, das sich bei Entrichtung der höchstmöglichen Einzahlungen in der Ehezeit ergeben hätte.
- (3) Wird für einen ausgleichsberechtigten Ehegatten, der nicht Mitglied des PVW ist, ein Anrecht begründet, so gelten hierfür die Satzungsbestimmungen über die Versorgungsleistungen an Mitglieder und deren Hinterbliebene mit Ausnahme der Vorschriften über die Zurechnung gemäß § 31 Abs. 3 und die Beitragsrückgewähr.

(4) Das Anrecht des ausgleichspflichtigen Ehegatten wird im Falle der Realteilung im gleichen Verhältnis gekürzt, in dem der Barwert seines ungekürzten Anrechts zu dem auf den ausgleichsberechtigten Ehegatten übertragenen Teil des Barwerts steht. Die Kürzung wird mit dem Tag wirksam, welcher dem Ende der Ehezeit folgt.

(5) Bezieht das ausgleichspflichtige Mitglied bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bereits Rente oder hat es Anspruch auf Rente, so wird diese erst gekürzt, wenn für das ausgleichsberechtigte Mitglied eine Rente aus einem späteren Versorgungsfall oder aus der Versorgung des Ausgleichsberechtigten eine Rente zu gewähren ist.

(6) Das ausgleichspflichtige Mitglied erhält seine Versorgungsleistungen ungekürzt, wenn der Berechtigte verstirbt, ehe er Leistungen bezogen hat. Übersteigen die Versorgungsleistungen nicht mehr als zwei Jahresbeträge, berechnet auf das Ende des Leistungsbezugs, unterbleibt eine Kürzung der Versorgung des ausgleichspflichtigen Mitglieds und seiner Hinterbliebenen. Die der oder dem Berechtigten gewährten Leistungen sind anzurechnen.

(7) Erhält das ausgleichspflichtige Mitglied Versorgungsleistungen nach Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich, erfüllt die oder der Berechtigte die Voraussetzungen für eine Rentenleistung noch nicht und ist das Mitglied dem Berechtigten zu Unterhaltsleistungen verpflichtet, so erhält das Mitglied auf Antrag die ungekürzte Versorgung. Dies gilt auch, wenn der Unterhaltsanspruch deshalb nicht besteht, weil das Mitglied durch die Kürzung leistungsunfähig wird.

(8) Das Mitglied kann, solange der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist, die Kürzung seines Anrechts durch zusätzliche Zahlung rückgängig machen; für die Bewertung der Zahlung ist der Zeitpunkt ihrer Gutschrift maßgebend. Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsrat.

(9) Im Falle einer Beitragsüberleitung oder einer Beitragsrückgewähr zugunsten des ausgleichspflichtigen Ehegatten sowie im Falle einer Beitragsrückgewähr nach seinem Tod sind seine für den Versorgungsausgleich maßgeblichen Einzahlungen im gleichen Verhältnis zu kürzen, in dem sich sein in der Ehezeit erworbenes Anrecht vermindert hat. Im Falle einer Beitragsüberleitung für den ausgleichsberechtigten Ehegatten erhöhen sich dessen Einzahlungen um den unter der Voraussetzung des Satzes 1 festzustellenden Kürzungsbetrag.

(10) Im Übrigen gelten die §§ 4 bis 9 des Versorgungsausgleichshärteregelungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechend mit der Maßgabe, dass Rückzahlungen aller Art unverzinslich erfolgen.

§ 37 Forderungsabtretung

Steht einem Mitglied oder Leistungsberechtigten ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, sind das Mitglied oder die oder der Leistungsberechtigte verpflichtet, den Anspruch auf das PVW zu übertragen, soweit dies aufgrund des

Schadensereignisses Versorgungsleistungen zu erbringen hat, die dem Ausgleich eines Schadens gleicher Art dienen. Das PVW hat das Recht, die Zahlung der Versorgungsleistung von der Abtretung des Schadensersatzanspruches abhängig zu machen.

§ 38 Auskunftspflichten

(1) Das PVW erteilt den Mitgliedern Auskunft über deren Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnis sowie den Leistungsberechtigten über bestehende Ansprüche.

(2) Die Mitglieder und Leistungsberechtigten des PVW haben dem PVW gegenüber Angaben zu machen und alle Unterlagen vorzulegen, soweit diese zur Feststellung des Bestehens eines Mitgliedschafts- oder Versorgungsverhältnisses sowie von Art und Umfang der hieraus folgenden Rechte und Pflichten erforderlich sind.

(3) Wer Leistungen des PVW beantragt oder erhält, hat diesem

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des PVW der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung dem Grunde oder der Höhe nach erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des PVW vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(4) Solange den Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprochen wird, kann das PVW die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge schätzen und Leistungen versagen oder entziehen.

(5) Frühere Mitglieder, deren Anwartschaft nach Wechsel in ein anderes Versorgungswerk aufrechterhalten bleibt (§ 34), stehen Mitgliedern gleich.

5. Abschnitt. Rechtsmittel, Verpfändung, Verjährung, Vollstreckung

§ 39 Verwaltungsakte, Rechtsweg

(1) Das PVW entscheidet durch den Erlass von Bescheiden (Verwaltungsakten).

(2) Rechtsbehelf gegen die Bescheide des PVW ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht.

§ 40 Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung

(1) Ansprüche auf laufende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen übertragen oder verpfändet werden. Sonstige Leistungsansprüche können weder abgetreten noch verpfändet werden.

(2) Das PVW kann seine Forderungen gegen Ansprüche von Mitgliedern aufrechnen oder mit Ansprüchen von Leistungsberechtigten verrechnen.

§ 41 Verjährung

Die Ansprüche auf Beiträge und Leistungen verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, Ablaufhemmung und den Neubeginn der Verjährung gelten entsprechend; § 53 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen bleibt unberührt.

§ 42 Vollstreckung

Rückständige Beiträge und sonstige öffentliche Forderungen werden nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) begetrieben.

6. Abschnitt. Übergangsregelungen

§ 43 Befreiung von der Mitgliedschaft bei In-Kraft-Treten der Satzung und nach In-Kraft-Treten von Staatsverträgen mit anderen Bundesländern

(1) Ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens eines Staatsvertrags zwischen einem Bundesland und dem Land Niedersachsen sind die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des beigetretenen Bundeslandes Pflichtmitglieder des PVW.

(2) Diese Mitglieder haben die Möglichkeit, innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem In-Kraft-Treten des Staatsvertrags zwischen ihrem Bundesland und dem Land Niedersachsen zu beantragen, aus der Mitgliedschaft im PVW entlassen zu werden.

§ 44 Beitragsgestaltung für Mitglieder des Anfangsbestandes

(1) Selbständig tätige Mitglieder, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung oder dem In-Kraft-Treten des Staatsvertrags ihres Bundeslandes mit dem Land Niedersachsen das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht beantragt haben, aus der Mitgliedschaft gemäß § 43 auszuscheiden, haben das Recht, die Höhe ihres persönlichen Regelpflichtbeitrags durch schriftliche Erklärung gegen-

über dem PVW zu bestimmen. Sie können einen Beitrag von einem, zwei, drei, vier, fünf, sechs, sieben, acht, neun oder zehn Zehnteln des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte im Sinne der §§ 157 bis 160 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung, wählen.

(2) Der einmal gewählte Beitragssatz kann zwar für die Zukunft erhöht, aber nicht mehr verringert werden. Nach Vollendung des 45. Lebensjahres kann ein Erhöhungsverlangen nur angenommen werden, wenn eine vom Verwaltungsrat geforderte Gesundheitsprüfung, deren Kosten das Mitglied zu tragen hat, durchgeführt worden ist. Über die Wirksamkeit des Erhöhungsverlangens entscheidet der Verwaltungsrat aufgrund des Untersuchungsergebnisses.

(3) Für selbständig tätige Mitglieder, die bei In-Kraft-Treten der Satzung das 45. Lebensjahr vollendet haben und für alle übrigen Mitglieder, die nicht beantragt haben aus der Mitgliedschaft auszuschneiden, besteht die Pflicht zur Beitragszahlung in Höhe von einem Zehntel. Es kann auch ein Beitrag in Höhe von zwei Zehnteln, drei Zehnteln, vier Zehnteln oder fünf Zehnteln entrichtet werden.

(4) Das beitragspflichtige Einkommen wird gemäß § 19 ermittelt.

(5) Die einjährige Wartezeit als Voraussetzung für die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente beginnt mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung gemäß § 43 Abs. 1, für Mitglieder gemäß § 43 Abs. 2 mit dem In-Kraft-Treten des jeweiligen Staatsvertrags.

§ 45 Delegiertenversammlung und Verwaltungsrat

(1) Die Durchführung der ersten Wahl zur Delegiertenversammlung erfolgt innerhalb eines Jahres, nachdem Kammern dem PVW durch Abschluss eines Staatsvertrags mit dem Land Niedersachsen beigetreten sind.

(2) Treten danach weitere Kammern durch Abschluss eines Staatsvertrags mit dem Land Niedersachsen dem PVW bei, soll binnen zweier Jahre nach Beitritt erneut eine Wahl zur Delegiertenversammlung durchgeführt werden, spätestens jedoch bis zum Zusammentreten der vierten auf den Beitritt folgenden Delegiertenversammlung.

(3) Beteiligen sich Kammern anderer Länder im Rahmen von Staatsverträgen an dem PVW, steht ihnen sofort nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrags bis zur nächsten Wahl des Verwaltungsrats jeweils ein Sitz im Verwaltungsrat zu; die Benennung dieses Verwaltungsratsmitglieds steht dem Vorstand der jeweiligen Kammer zu. In diesem Fall erhöht sich die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder entsprechend. Die Wahlperiode des amtierenden ersten Verwaltungsrats bleibt unberührt, es sei denn, dass die Gesamtheit aller Delegierten einer Kammer gem. § 1 Abs. 3 der Satzung des PVW eine außerplanmäßige Neuwahl des Verwaltungsrats beantragt; in diesem Fall hat dessen Neuwahl in der zweiten Delegiertenversammlung nach dem Beitritt dieser Kammer stattzufinden.

(4) Nach Beendigung der ersten Wahlperiode des Verwaltungsrats bestimmt sich die Stimmengewichtung der neu beigetretenen Verwaltungsratsmitglieder für die

Zeit bis zur Wahl der nächsten Delegiertenversammlung nach dem Anteil der voraussichtlich dem PVW beitretenden Mitglieder der Kammern im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl dieser Kammern, wobei die Anzahl der voraussichtlich beitretenden Mitglieder vom Verwaltungsrat festzulegen ist. Die Stimmengewichtung der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats verändert sich dann entsprechend.

7. Abschnitt. In-Kraft-Treten

§ 46 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Ersten des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Anhang: Tabelle

Tabelle zu § 26 Abs. 3

Lebensalter	Bewertungspro-zentsatz		Lebensalter	Bewertungspro-zentsatz		Lebensalter	Bewertungspro-zentsatz
25	16,4		40	9,7		55	5,9
26	15,8		41	9,4		56	5,7
27	15,2		42	9,1		57	5,5
28	14,7		43	8,8		58	5,4
29	14,2		44	8,5		59	5,3
30	13,7		45	8,2		60	5,3
31	13,2		46	7,9		61	5,2
32	12,8		47	7,7		62	5,1
33	12,3		48	7,4		63	4,9
34	11,9		49	7,2		64	4,8
35	11,5		50	7,0		65	4,7
36	11,1		51	6,7		66	4,6
37	10,7		52	6,5		67	4,5
38	10,4		53	6,3		68	4,5
39	10,0		54	6,1			

Dr. Lothar Wittmann

Präsident der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen